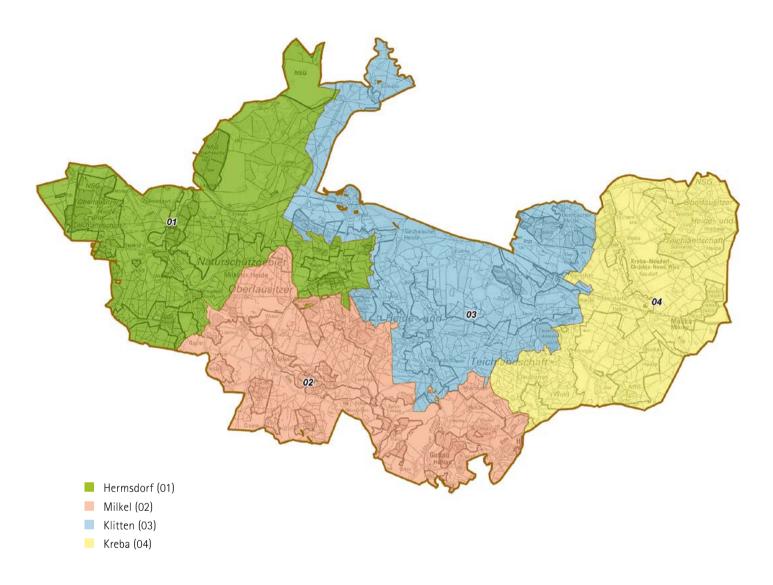
Staatsbetrieb Sachsenforst

Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft



Informationen der Biosphärenreservatsverwaltung

Quadfahren als Naturerlebnis - Widerspruch oder Wirklichkeit?



Durch häufiges Überfahren stark beeinträchtigte Wiese; Foto: Peter Ulbrich



Deutlich aufgewühlter feuchter Wiesenbereich; Foto: Peter Ulbrich



Zerfahrener ehemaliger Graben einer Wiese; Foto: Peter Ulbrich

Quads erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Dabei handelt es sich um vierrädrige, meist geländetaugliche Motorfahrzeuge. Der Name "Quad" kommt aus dem lateinischen "quadri" und steht für die vier markanten, oft grobstollig bereiften Räder des Fahrzeuges. Im englischsprachigen Raum wird die Bezeichnung "All Terrain Vehicle" (ATV) verwendet

Die Fahrzeuge müssen zugelassen sein und über ein Kennzeichen verfügen, wobei die Art der Zulassung sehr unterschiedlich sein kann. Neben Touren auf öffentlichen Straßen stellt für viele Quadbesitzer das Befahren der freien Landschaft einen besonderen Reiz dar. Hierbei sollten allerdings einige Verhaltensregeln beachtet werden, um Konflikten von vorn-herein aus dem Weg zu gehen. Darüber hinaus gilt es, den rechtlichen Rahmen in Deutschland zu beachten.

Das Befahren von öffentlichen Straßen oder dem öffentlichen Verkehr gewidmeten sonstigen Wegen (Wald- und Feldwege) ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (Stand: 11.03.2020, zuletzt geändert am 06.06.2019) grundsätzlich erlaubt. Die wichtigsten Leitsätze enthält schon § 1: "Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder



Deutliche Schäden auf der gesamten Wiese durch flächiges Befahren; Foto: Peter Ulbrich

mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird."

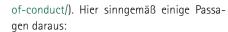
Fahrten außerhalb öffentlicher Straßen oder Wege bedürfen der Zustimmung des Eigentümers der jeweiligen Grundstücke. Zum Beispiel auf Motorcross-Strecken oder im Tagebaugelände gibt es hier zahlreiche Angebote. Das Fahren im Wald mit Motorfahrzeugen soll weitestgehend vermieden werden, um die Landschaft zu schützen. Dazu wurde der § 11 Absatz 4 im Sächsischen Waldgesetz geschaffen. Insofern ist der Waldbesitzer sehr eng gebunden bei der Erteilung einer Erlaubnis. Es dürfen die anderen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, Erholungsfunktion) nicht beeinträchtigt werden.

Befährt man jedoch ohne vorherige Abstimmung die freie Landschaft; Wiesen, Felder oder im Wald, kann das zu Konflikten mit Grundstückseigentümern kommen, insbesondere wenn es durch die Befahrung zu Schäden an Wegen oder Flächen gekommen ist. So

hat z. B. ein Landwirt zusätzlichen Aufwand, um eine zerfahrene Wiese wieder instand zu setzen oder ein Waldeigentümer, um einen Weg auszubessern. Auch kann der Motorenlärm Erholungssuchende belästigen.

In Naturschutzgebieten können zudem seltene Tier- und Pflanzenarten gestört werden. Dabei sieht man einer Heidefläche, einem kleinen Tümpel oder einer Wiese nicht unbedingt auf den ersten Blick an, ob hier ein besonderes Insekt oder ein Amphibium lebt oder eine seltene Orchidee vorkommt. Wir leben im Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", einem Großschutzgebiet von internationaler Bedeutung. Dies zu bewahren, ist eine besondere Verantwortung für unsere Region.

Die europäische Interessenvertretung der Quadfahrer, die "European Association for ATVs" (ATVEA), hat einen Katalog mit allgemeinen Verhaltensregeln zum Fahren mit Quads erstellt (https://www.atvea.org/code-



- auf andere Verkehrsteilnehmer oder Landnutzer Rücksicht nehmen
- fremdes Eigentum achten
- mit angemessener Geschwindigkeit fahren
- keine Lärmbelästigung verursachen
- keinen Müll in der Landschaft hinterlassen
- an Wild- oder Haustiere vorsichtig annähern bzw. ihnen die Möglichkeit zum Ausweichen geben

Akzeptanz für das Quadfahren erreicht man also nur, indem man respektvoll mit den Mitmenschen und der Umwelt umgeht. Das heißt, sich über den Verlauf einer geplanten Tour vorab genau informieren, mit eventuell



Durch häufiges Durchfahren zerstörte Nassstelle in einer Waldwiese; Foto: Sandro Tenne

Betroffenen rechtzeitig abstimmen und bei Problemen immer konstruktiv im Gespräch bleiben.

Wenn man dies beherzigt, kann Quadfahren tatsächlich auch zum Naturerlebnis werden. Waldbesitzer, die unrechtmäßiges Fahren mit dem Quad auf ihren Flächen feststellen, sollten das Gespräch mit den Fahrern suchen und auf die Probleme aufmerksam machen. Ist keine Einsicht zu erkennen, kann immer noch der Weg einer Anzeige bei den zuständigen Revierleitern des Landratsamtes gewählt und die Ordnungswidrigkeit nach Waldgesetz verfolgt werden. Dazu ist es von Vorteil, die Person zu kennen oder sich die oben genannte Kennzeichnung des Fahrzeugs zu merken und diese mit anzugeben.

Hilfestellung bei diesen Problemen bieten auch die Revierleiter von Sachsenforst, wobei der Staatsbetrieb seit 2008 aber nicht mehr Vollzugsbehörde des Waldgesetzes ist.



Durch Quadfahren flächig zerstörte Waldwiese (Orchideenwiese); Foto: Sandro Tenne

Staatsbetrieb Sachsenforst

Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Adresse: Biosphärenreservatsverwaltung

Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Warthaer Dorfstraße 29, 02694 Malschwitz OT Wartha

Leiter Biosphärenreservat: Torsten Roch
Telefon: 035932 365-0
Telefax: 035932 365-50

E-Mail: broht.poststelle@smul.sachsen.de

Referatsleiter Betrieb/

Dienstleistung: Jan Prignitz
Telefon: 035932 36522

E-Mail: Jan.Prignitz@smul.sachsen.de

Sprechzeiten der Revierförster: Do 16 –18 Uhr



Kahlschlag im Revier Klitten; Foto: Dirk Weis

■ Dienststellen der Revierförster und der Naturwacht

Naturschutzstation Friedersdorf, Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Altfriedersdorfer Straße 12, 02999 Lohsa Rev. 01 Hermsdorf Kathrin Riemer 035724 51075, 0173 9616052 Kathrin.Riemer@smul.sachsen.de Naturwacht Bereich West Lorenz Richter 035724 51075, 0172 3757589 Lorenz.Richter@smul.sachsen.de

Yannik Otto 0172 2876837 Yannik Otto@smul.sachsen.de

Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Warthaer Dorfstraße 29, 02694 Malschwitz OT Wartha

Rev. 02 Milkel Holm Berger 035932 36526, 0175 2603216 Holm.Berger@smul.sachsen.de

Naturwacht Bereich Mitte Maik Rogel 035932 36532, 0172 3757586 Maik.Rogel@smul.sachsen.de

Mario Trampenau 0173 9616053 Mario.Trampenau@smul.sachsen.de

Altes Forsthaus Mücka, Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Am Sportplatz 231, 02906 Mücka

Rev. 03 KlittenSteffen Krausche035893 50836, 0172 3735407Steffen.Krausche@smul.sachsen.deRev. 04 KrebaAndré Klingenberger035893 50835, 0173 5745204Andre.Klingenberger@smul.sachsen.deNaturwacht Bereich OstBirgitt Kieschnick035893 50872, 0172 3757590Birgitt.Kieschnick@smul.sachsen.dePeter Ulbrich035893 50872, 0172 3757595Peter.Ulbrich@smul.sachsen.de

Allgemeine Informationen zum Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (Stand 01.01.2020):

■ Fläche: 30.102 ha Naturschutzgebiet: 13.139 ha ■ FFH-Gebiet: 13.732 ha ■ EU-Vogelschutzgebiet: 30.054 ha Gewässer: 2.953 ha Moore: 261 ha Heide und Trockenrasen: 339 ha Wald: 16.324 ha Landwirtschaft: 9.723 ha Siedlungen, Verkehrswege: 1.060 ha Bergbaufolgelandschaft: 2.100 ha ■ Einwohner: 9.500 (58 Dörfer)

Staatswald (Freistaat Sachsen): 3.569 haDeutsche Bundesstiftung

Umwelt (Privatwald): 3.290 ha
Körperschaftswald: 71 ha
Kirchenwald: 308 ha
Privatwald: 9.011 ha
Treuhandrestwald: 75 ha

Zonierung

■ Kernzone: 1.124 ha■ Pflegezone: 12.015 ha

■ Entwicklungszone –

Regenerierungsbereich: 2.014 ha

■ Entwicklungszone –

Harmonische Kulturlandschaft: 14.949 ha

Bedeutende Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten

der Roten Liste Sachsens:

Gefäßpflanzen:

Brutvogelarten:

Brutvögel:

Arten insgesamt:

1.200 davon

304

94

1.200

1.200

ca. 5.200

